

Vorgehensweise anlässlich einer Lagenänderung

Im Antragsverfahren bei Lagenänderungen

(WeinlagenG vom 01.06.1970 und 2. LVO zur Durchführung des WeinlagenG vom 10. August 1981)

1. Die Einberufung des Weinlagenausschusses (§ 7 Abs. 1-4 WeinlagenG) ist, sofern der Weinbau in der Gemeinde über 10 Hektar liegt, zwingend vorgeschrieben. Liegt der Weinbau unter 10 Hektar, so ist eine Einberufung nicht zwingend gesetzlich notwendig. Es sollte jedoch sinnvollerweise eine Besprechung mit den betroffenen Winzern, Erzeugergemeinschaften und einem Vertreter der LWK stattfinden.
2. Sitzung des Weinlagenausschusses; ordentliche Einladung und Erstellung einer Niederschrift (§ 7 Abs. 4 WeinlagenG).
3. Gemeinderat berät und stimmt über die Entscheidung des Weinlagenausschusses ab (§ 7 Abs. 5 WeinlagenG).
4. Die örtliche Verwaltung (Verbandsgemeindeverwaltung/Stadtverwaltung) macht ihre Absicht einen Änderungsantrag zu stellen öffentlich bekannt (§ 4 WeinlagenG).
5. Die örtliche Verwaltung stellt nach Ablauf der Offenlegungsfrist über die ADD einen formgerechten Antrag (in 3-facher Ausfertigung) an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (§ 2 Abs. 1 WeinlagenG i.V. m. § 1 Abs. 2 der 2. LVO). Die Kreisverwaltung wird bei einer Bereichsänderung eingebunden.

Betreff im Anschreiben: Vollzug des Landesgesetzes über die Festsetzung von Lagen und Bereichen und über die Weinbergsrolle (WeinlagenG) vom 01. Juni 1970, (GVBl. S.184)

Bezug: Antrag der "Name der Ortsgemeinde/Stadtverwaltung" auf Änderung von Einzellagen

Der Änderungsantrag beinhaltet:

- ☞ Antrag an das Ministerium, Formblatt.
 - ☞ Niederschrift der Sitzung des Weinlagenausschusses.
 - ☞ Niederschrift der Gemeinderats-/Stadtratssitzung.
 - ☞ Zeichnerische Darstellung der begehrten Änderung auf einer aussagefähigen Karte.
 - ☞ Abdruck der Bekanntmachung aus dem Mitteilungsblatt mit Offenlegung des Kartenmaterials.
 - ☞ Etwaige Widersprüche oder gegenteilige Stellungnahmen.
 - ☞ Stellungnahmen des regionalen Weinbauverbandes, Verband der Weinkellereien/ Weinhandel, Zusammenschlüsse wie Erzeugergemeinschaften etc., Vereinigungen, Weinkommissionäre sowie kommunale Spitzenverbände (§ 5 WeinlagenG, § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 2. LVO).
6. Die ADD holt eine Stellungnahme der LWK ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der 2. LVO).
 7. Die ADD leitet den Antrag mit der Stellungnahme an das MWVLW weiter.
 8. Das MWVLW erlässt einen Feststellungs- bzw. Festsetzungsbescheid (§§ 10, 13 WeinlagenG).
 9. Die örtliche Verwaltung gibt den Feststellungs- bzw. Festsetzungsbescheid öffentlich bekannt. Es besteht nochmals eine Einspruchsmöglichkeit innerhalb eines Monats ab dem Datum der Bekanntmachung, (§ 10 Abs. 1 WeinlagenG).
 10. Das MWVLW ordnet der LWK nach Ablauf der Einspruchsfrist die Festsetzung/ Lagenänderung an. Die Berichtigung der Weinbergsrolle erfolgt (§ 12 WeinlagenG).
 11. Die örtliche Verwaltung wird seitens der LWK von der Berichtigung unterrichtet. Das geographische Bezeichnungsrecht wird angepasst.

Änderung von Weinlagen in den rheinland-pfälzischen Weinanbaugebieten

Anträge auf Eintragung oder Änderung von Lagen und Bereichen sind nur zulässig, wenn wesentliche Veränderungen

- a) der Rebfläche im Sinne des Weingesetzes eintreten,
- b) bei den Weinbaugebieten, Untergebieten oder Gebietskörperschaften eine Anpassung der Eintragung notwendig machen,
- c) im Rebanbau oder in der Absatzstruktur Neuabgrenzung und Umbenennung erfordern.

Anträge zur Änderung von Weinlagen bzw. Bereichen bedürfen insbesondere im Hinblick auf Buchstabe c der Begründung. Dabei soll insbesondere gewürdigt werden:

Die wirtschaftlichen Vorteile für die Weinwirtschaft

- ✓ auf Grund der Veränderungen im Weinbau (Rebsortenspiegel, Erziehungsart, Flurbereinigung)
- ✓ durch die Schaffung wirtschaftlich sinnvoller Herkünfte als Reaktion auf eine veränderte Kundennachfrage
- ✓ aus der Verbesserung des Vermarktungspotentials oder
- ✓ durch die Verbesserung der Marktprofilierung der erzeugten Weine,

sofern die einheitliche Typizität (gleichartig, gleichwertig) der Weine aus den bedeutendsten Rebsorten des abzugrenzenden Gebietes auf Grund der Bodenbeschaffenheit, Hangneigung, Hangrichtung sowie der kleinklimatischen Verhältnisse gegeben ist.

